

OTTO HERMANN PESCH

Das Zweite Vatikanische Konzil und seine Rezeption

Bericht eines »Zeitzeugen zweiter Ordnung«

Am 21. Juni 1963 saß ich in München im fundamentaltheologischen Seminar – das Ökumenische Institut gab es damals noch nicht – und bosselte an meiner Dissertation. Nachmittags gegen 16 Uhr kam Richard Heinzmann – damals Assistent von Michael Schmaus, heute Professor emeritus für Christliche Philosophie in München – aus dem Grabmann-Institut herunter. Er hatte gerade Nachrichten gehört und sagte: »Montini ist gewählt. Nun wird das Konzil weitergehen.«

Johannes XXIII. war am 3. Juni, dem Pfingstmontag 1963 gestorben. Wir wussten: Kirchenrechtlich war das Konzil damit suspendiert. Der neue Papst war frei, es fortzuführen oder abzubrechen – Dokumente waren ohnehin noch nicht verabschiedet. So waren wir einigermaßen nervös, ob es weitergehen würde. Denn allmählich – nur allmählich – war uns aufgegangen, welch ein Aufbruch der Kirche sich mit diesem Konzil verband. Was wir nicht wussten: Es gab ein abgekartetes Spiel, dessen einziger Unsicherheitsfaktor war, ob der Wunschkandidat Johannes' XXIII., der Kardinal Giovanni Battista Montini von Mailand, zu seinem Nachfolger gewählt werden würde. Der todkranke Papst hatte gegen Ende der ersten Sitzungsperiode zusammen mit Kardinal Suenens von Brüssel und Montini den weiteren Verlauf des Konzils und seine Schwerpunkt-Themen durchgeplant in der Hoffnung, Montini würde der nächste Papst. Montini war dann klug genug, sich in der Konzilsaula nicht mehr zu Wort zu melden, also keine Aufmerksamkeit und Diskussionen anzustoßen – bis zur letzten Generalversammlung der Session, wo er den Plan für den weiteren Verlauf ganz unschuldig wie einen eigenen Vorschlag einbrachte.

Ich weiß noch gut: Als das Konzil angekündigt wurde, hat das uns Studenten zunächst nicht sonderlich aufgeregt. Wir hatten nur zwei gleichermaßen »gestrenge« Päpste gekannt: Pius XI. und Pius XII. Was die amtlich »konnten«, war von Monat zu Monat, manchmal von Woche zu Woche zu erleben. Unsere Lehrer bezogen es je nach Fach sofort in ihren Vortrag ein, wenn Pius XII. wieder einmal eine Ansprache bei einer besonderen Audienz gehalten hatte. Was sollte da ein Konzil? Einer unserer Lehrer hatte uns einmal von dem Dominikaner Edouard Hugon (1867–1929) erzählt, zuletzt Professor am Angelicum in Rom und Konsultor der Kongregation für die orientalischen Kirchen. Dessen Lebenstraum sei es gewesen, einmal Konzilstheologe zu werden. Wir haben das als Symptom von Realitätsverlust angesehen. Ganz unrealistisch war es dennoch nicht – was wir aber erst heute wissen: Pius XI. hatte ja zeitweilig erwogen, das formell nur vertagte Erste Vatikanische Konzil neu einzuberufen und abzuschließen. Hugon dürfte davon gewusst haben.

Als dann die ersten Einzelheiten über das neue Konzil bekannt wurden – der Dambruch der Erwartungen aus der ganzen Welt einerseits und andererseits die Blockadeversuche in Rom und anderswo –, da wurde die Sache denn doch für uns span-

VKI
Vortrag

nend¹. Ich habe auch am Rande mitbekommen, wie man an kirchlichen theologischen Fakultäten im Gehorsam gegen die Apostolische Konstitution *Veterum Sapientia* von 1962 die Vorlesungen wieder auf lateinisch zu halten versucht hat. Ich hatte schon im Grundstudium teilweise lateinische Vorlesungen gehört – weil der Dozent Ausländer war. Mir ist das dank guter humanistischer Schulbildung nicht schwer gefallen, und im Studienhaus der Dominikaner in Walberberg bei Bonn war die *Summa Theologiae* des hl. Thomas ohnehin unser dogmatisches Handbuch. Aber eine Gaudi wurde das Ganze doch – und nach einem halben Semester mit augenzwinkernder Toleranz der Vorgesetzten wieder abgebrochen.

Als es dann ab Herbst 1962 Ernst wurde, bin ich und sind wir alle aufmerksam am Rundfunkempfänger und bald auch beim heimisch werdenden Fernsehen gesessen, haben vor allem den präzisen und auch humorvollen Kommentaren von Mario von Galli SJ gelauscht. Der Optimismus wuchs, es könne sich in der Kirche doch etwas bewegen in Richtung auf eine bessere Gestalt ihrer selbst. Nota bene: Wir waren ja Theologen und standen fest in der Kirche. Aber wir waren auch Zeitgenossen und machten uns keine Illusionen, dass der Glaube inzwischen alles andere als selbstverständlich war, vielmehr im Rahmen neuer Welterfahrung – das Kriegsende war noch nahe, der Kalte Krieg auf dem Höhepunkt! – ganz neu und liebenswürdig vermittelt und plausibel gemacht werden musste. Die Starrheit kirchenamtlichen Lehrens und Handelns, die direkten und indirekten Frage- und Diskussionsverbote empfanden wir da nicht selten als Fessel. Wir hätten uns manches anders denken können – und freuten uns über jeden kleinen Türspalt, der von Rom aus sich öffnete. Das anfangs eher distanziert-skeptisch betrachtete Konzil wurde nun zum Hoffnungsfaktor. Es war ein großer Moment, am 8. Dezember 1965 im Fernsehen den Abschlussgottesdienst auf dem Petersplatz mitzerleben. Ich weiß noch genau, ich habe bewusst auf die Uhr geschaut: Es war 13.20 MEZ, als der Papst sagte: *Ite in pace Christi*.

Rezeption? Zunächst ein persönliches Bekenntnis: Ich habe das Konzil nie als einen Bruch in meiner theologischen Grundorientierung empfunden, sondern immer als die weitgehende Erfüllung der Vorstellungen von Kirche und kirchlichem Handeln, die ich

1 Alles, was ich dazu weiß und zusammentragen konnte, findet sich in: Otto Hermann PESCH, Das Zweite Vatikanische Konzil. Vorgeschichte – Verlauf – Ergebnisse – Nachgeschichte, Würzburg 1993, ⁵2001 – jede Neuauflage mit wichtiger neuer Literatur; ferner: Herausforderung *Aggiornamento*. Zur Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils, hg. v. Antonio AUTIERO, Altenbergher 2000. – Zweites Vatikanum – vergessene Anstöße, gegenwärtige Fortschreibungen, hg. v. Günther WASSILOWSKY, Freiburg i.Br. 2004. – Vierzig Jahre II. Vatikanum. Zur Wirkungsgeschichte der Konzilstexte, hg. v. Franz Xaver BISCHOF u. Stephan LEIMGRUBER, Würzburg 2004. – Volk Gottes im Aufbruch. 40 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil, hg. v. Manfred BELOK u. Ulrich KROPAC, Leipzig/Zürich 2005 – mit Beiträgen u.a. von Helmut Krätzl und mir; und natürlich und vor allem bei: Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils 1959–1965, Bde. I–III, hg. v. Giuseppe ALBERIGO u. Klaus WITTSTADT, Mainz/Leuven 1997–2002. – Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils 1959–1965, Bd. IV, hg. v. Giuseppe ALBERIGO u. Günther WASSILOWSKY, Mainz/Leuven 2006; das Werk ist in der italienischen Originalausgabe abgeschlossen; der noch ausstehende Bd. V der deutschen Ausgabe ist in der schon bewährten Bearbeitung durch Günther Wassilowsky in Vorbereitung. Siehe ferner die Beiträge in den perspektivenreichen Jubiläumshäften Herder Korrespondenz Spezial: Das unerledigte Konzil. 40 Jahre Zweites Vatikanum, Freiburg i.Br. Oktober 2005, darin 35–40 ein Beitrag von mir zum Ökumenismusdekret; und in Concilium 41, 2005, Heft 4: Das Zweite Vatikanum – eine vergessene Zukunft. Speziell zum 40. Jahrestag der Verabschiedung des Ökumenismusdekretes am 21. November 1964 erschien: »Unitatis redintegratio«: 40 Jahre Ökumenismusdekret – Erbe und Auftrag, hg. v. Wolfgang THÖNISSEN, Paderborn/Frankfurt a.M. 2005.

mir durch das Studium (und schon vorher in der Familie) zu Eigen gemacht habe. Ich weiß und respektiere, dass es anderen anders erging; dass es Katholikinnen und Katholiken gibt, die sich in der nachkonziliaren Kirche nicht mehr daheim fühlen. Mir ging es so wie beschrieben. Ich kann das nur auf die Qualität meiner Ausbildung bei den Dominikanern in Walberberg zurückführen – und darf nebenbei darauf hinweisen, dass meine durch meine Lehrer herbeigeführte Hinwendung zum Gespräch mit der reformatorischen Theologie schon Jahre vor dem Konzil begonnen hatte. Doch nun zu einigen Einzelheiten.

SC Schon 1963, am Ende der zweiten Tagungsperiode, war die Liturgiekonstitution verabschiedet worden. Die Durchführung begann noch während der Laufzeit des Konzils. Zum 7. März 1965, zu Beginn der Fastenzeit, erschienen erste Durchführungsverordnungen. Ich erinnere mich genau: Ich war bei Gelegenheit eines Ausflugs im Sonntagsgottesdienst in einer oberbayerischen Gemeinde. Der Pfarrer erläuterte der staunenden Gemeinde etwas verlegen, dass jetzt die Eucharistiefeier – noch ausgenommen den Kanon – auf Deutsch gefeiert werden dürfe und solle. Das war anfangs schwierig – es begann die berühmt-berüchtigte Zeit des Lose-Blätter-Salats auf Ambo (soweit schon vorhanden!) und Altar. Ein hübscher Konzilswitz machte die Runde: »Was ist Liturgiereform?« Antwort: »Wenn ein fremder Priester in eine Gemeinde zur Zelebration kommt und fragt in der Sakristei: ‚Wie macht ihr’s hier?‘« In der Tat hielt mancher Kaplan und Pfarrer die Liturgiereform für den Freibrief zu einer Freistil-Liturgie, bei der der eröffnende Friedensgruß schon mal durch »Guten Morgen, liebe Gemeinde!« ersetzt wurde – die daraufhin nicht wusste, was sie antworten sollte. Überhaupt: der Zelebrant im Stil des Talkmasters, befallen von der rätselhaften Krankheit der »Sermonitis« (5 Kurzpredigten zuzüglich der Hauptpredigt: bei der Begrüßung, zur Einleitung in die Lesungen, in Gestalt der Fürbitten, zum Friedensgruß und bei den Vermeldungen vor dem Entlassungsgruß). Das ist bekanntlich bis heute nicht ausgestorben und eines der besten Argumente derer, die zur alten Liturgie zurückwollen. Nur kurze Zeit nach dem Konzil kamen auch schon der muttersprachliche Kanon und zugleich neue Hochgebete. Das Drängen und das gute Vorbild Papst Pauls VI., über das wir informiert waren, trugen Früchte. Von den höchst unappetitlichen kurieninternen Intrigen, das Reformwerk aufzuhalten, die mit der »Verbannung« Msgr. Bugnini nach Teheran endeten, erfuhren wir erst später.

Die Umsetzung des Konzils auf theologischem Gebiet brauchte natürlich mehr Zeit. Bald erschienen provisorische Übersetzungen der Konzilstexte – die gelegentlich besser waren als die offizielle spätere deutsche Fassung!² Wer schon länger so dachte wie die Konzilsväter unter dem Einfluss prominenter Berater, hatte es jetzt natürlich gut. Am meisten spürbar war es in der Biblexegese. Nach der Offenbarungskonstitution, die die historisch-kritische Methode als *eine* Methode der Erforschung des Sinnes der Heiligen Schrift nicht nur erlaubte, sondern sogar vorschrieb, verschwanden in Vorlesungen und Publikationen der Exegeten alle vorherigen *clausulae salvatoriae*, wie ich sie noch in

2 So zum Beispiel – nicht das unwichtigste! – die Übersetzung des *subsistit* in LG 8. Die provisorische Übersetzung (Lateinisch – Deutsch, im Auftrag der deutschen Bischöfe, mit einer Einleitung von Joseph Ratzinger, Münster 1965) »...hat ihre konkrete Existenzform« ist vielleicht sprachlich unschöner, bringt aber sachlich viel genauer die vom Konzil gemeinte Selbstbegrenzung der »Kirche unter der Leitung des Nachfolgers Petri in Gemeinschaft mit den Bischöfen« zum Ausdruck als das »...ist verwirklicht« der offiziellen Übersetzung – stattdessen hätte man ja dann auch gleich »ist« sagen können, worauf die Interpretation in der Erklärung der Glaubenskongregation *Dominus Jesus* Nr. 16f. hinauskommt. Zur Sache vgl. PESCH, Das Zweite Vatikanische Konzil (wie Anm. 1), 219–223. Übrigens: die offizielle amerikanische Übersetzung sagt »subsists«.

meinem Grundstudium immer wieder erlebt habe, wenn der Exeget seine Seele zu retten trachtete – vor allem, wenn er älteren Jahrgangs und womöglich gebranntes Kind des Antimodernismus war. Wie wenig selbstverständlich das war, konnten wir im Vorfeld des Konzils noch erleben bei dem Skandal um die Attacke des römischen Theologen Antonio Romeo gegen die »brumi nordiche« in der Bibelwissenschaft, in der leider auch Papst Johannes XXIII. nicht mit der nötigen Entschiedenheit reagierte. Karl Rahner kommentierte damals diesen »beschämenden und für die Würde und das Ansehen der katholischen Wissenschaft so abträglichen Artikel« mit dem trockenen Satz: »Man kann auch einige hundert Kilometer von Rom entfernt gut katholisch sein«³.

Ich selber bekam erste Schritte der Rezeption am eigenen Leibe zu spüren. Als ich 1960 in München mit meiner Dissertation über Luthers Rechtfertigungslehre begann, musste ich noch die Erlaubnis des Generalvikars einholen, die Schriften Luthers und überhaupt evangelisch-theologische Literatur lesen zu dürfen. Denn das stand ja alles auf dem Index! Ich bekam als Antwort ein lateinisches Schreiben (ein Vordruck), das mir die erbetene Erlaubnis erteilte, aber mit dem ausdrücklichen Hinweis, ich hätte alles zu vermeiden, was meine Bindung an die Lehre der wahren katholischen Kirche in Gefahr brächte. Nun, als ich dann sah, wie in München im fundamentaltheologischen Seminar jedes Erstsemester sich jedes beliebige Buch aus evangelischer Feder aus dem Regal holen durfte, habe ich nie wieder, wie eigentlich vorgesehen, das Generalvikariat um Verlängerung der Erlaubnis gebeten. Es hat aber nie wieder jemand nachgefragt – der Index, ein Kompendium der Weltliteratur, wurde durch das Konzil abgeschafft.

Es gab natürlich bald auch Enttäuschungen über *ausbleibende* Rezeption. Da war zunächst die Eucharistie-Enzyklika *Mysterium fidei* Papst Pauls VI. von 1965 – zwischen der dritten und der vierten Sitzungsperiode des Konzils. Es war nicht so sehr der Inhalt des Lehrschreibens. Die damals hohe Wellen schlagende, von Holland ausgehende Eucharistie-Debatte um das Verständnis der Realpräsenz, um »Transsubstantiation« und/oder »Transsignifikation« und »Transfinalisation«, wurde nicht gestoppt, aber doch an ein unverzichtbares Transsubstantiationsverständnis gebunden – was darauf schließen lässt, dass die Verfasser der Enzyklika das Problem der Debatte von Karl Rahner bis Edward Schillebeeckx nicht wirklich verstanden hatten. Zum »Opfercharakter« der Messe äußert sich der Papst so zurückhaltend und, mit Verlaub, so dogmatisch und liturgisch »richtig«, dass man sich damit im ökumenischen Dialog bis heute hören und sehen lassen kann⁴. Was aber enttäuschte, war die Tatsache, dass der Papst die Enzyklika völlig neben dem Konzil vorbereitet und veröffentlicht hat. Wollte da jemand zeigen, wie wenig es auf das Konzil ankommt, wenn es um wichtige Themen geht?

Die andere Enttäuschung war die bekannt werdende Tatsache, dass das Konzil in der Pastoralkonstitution auf Grund päpstlicher Weisung nicht über das für die Seelsorger und Beichtväter so bedrängende Problem der Weisen der Geburtenplanung diskutieren durfte, so dass man nur noch auf das angekündigte päpstliche Dokument hoffen konnte – bis 1968 die Enzyklika *Humanae vitae* wider alle Argumente alle Hoffnungen zunichte machte. Wie das Konzil wohl geurteilt hätte, wenn es hätte debattieren dürfen, kann man gut zwischen den Zeilen von *Gaudium et spes* (Art. 51, 1. Abschnitt) lesen.

Weitere Enttäuschungen waren die nahezu jährlich sich verlängernde Liste römischer Verstöße nicht nur gegen den »Geist« des Konzils – den aktenkundigen Willen der

3 Vgl. Karl RAHNER, Exegese und Dogmatik: Schriften zur Theologie V, Zürich 1962, 82–111; 83.

4 Papst Johannes Paul II. schließt sich in seiner Eucharistie-Enzyklika von 2003 ausdrücklich an seinen Vorgänger an, spricht aber trotzdem seltsam oft vom »Darbringen des eucharistischen Opfers«. Vgl. Otto Hermann PESCH, Die Enzyklika »Ecclesia de Eucharistia«. Gesichtspunkte zur Lektüre und Beurteilung, in: StZ 221, 2003, 507–522, hier: 512f., 517.

überwältigenden Mehrheit des Weltepiskopates gegen seine erfolgreichen Verwässerungen und Manipulationen – sondern auch gegen den klaren Wortlaut. Nur Stichworte: Die kirchenrechtliche Entmachtung der Bischofskonferenzen, die das Konzil zunächst aufgewertet hatte und dann, als das in römischen Augen gefährlich wurde, einer neuen Konzentration auf den leichter unter Druck zu setzenden Einzelbischof weichen musste⁵. Die Torpedierung aller vernünftigen Ansätze zu einer Praxis der Kollegialität durch Herabwürdigung der Bischofssynoden zum bloßen Referate-Vortrag vor den Ohren des schweigenden Papstes⁶. Die Rücknahme von Entscheidungskompetenzen der Bischofskonferenzen im Bereich der Liturgie durch Rom gegen die Bestimmungen der Liturgiekonstitution (SC Art. 22 §§ 1–2; Art. 36 §§ 2–4) – einschließlich der Genehmigung der Übersetzungen der liturgischen Texte⁷. Die Zurückdrängung der Begriffe »Volk Gottes« und »Communio« für die Kirche zugunsten der hierarchischen Verfassung bis hin zu der These, der Primat des Petrusamtes sei der objektive innere Sinn der Ökumenischen Bewegung⁸. Die Starrheit im ökumenischen Bereich, sobald es über Sonntagsreden und eine »Ökumene der beschwörenden Worte« hinausgeht: Die Vorbehalte und Problemzeichen des Ökumenismuskonferenzen, mit dem die Kirche sich erstmals in die Ökumenische Bewegung einschaltete, werden als das letzte Wort zur Sache gewertet – und aus Nebensätzen werden Hauptsätze; daher völlige Wirkungslosigkeit der jahrzehntelangen offiziellen ökumenischen Dialoge und ihrer Dokumente, sobald es praktisch wird⁹. Der »Weltkatechismus«, der bei der Frage nach der Schriftinspiration und den »Offenbarungsquellen« nachweislich wieder die Position des vom Konzil zurückgewiesenen Erstentwurfs der Offenbarungskonstitution einnimmt¹⁰. Der neue Treueid, der nachweislich und bis in den Wortlaut hinein Positionen des vom Konzil zurückge-

5 Vgl. Gisbert GRESHAKE, »Zwischeninstanz« zwischen Papst und Ortsbischöfen. Notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung der Kirche als »communio ecclesiarum«, in: Die Bischofskonferenz. Theologischer und juristischer Status, hg. v. Hubert MÜLLER u. Hermann J. POTTMEYER, Düsseldorf 1989, 88–115. Siehe jetzt auch die kirchenrechtlichen Untersuchungen von Georg BIER, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, Würzburg 2001; und Klaus WINTERKAMP, Die Bischofskonferenz zwischen »affektiver« und »effektiver Kollegialität«, Münster 2003.

6 Dem Vernehmen nach soll es bei der nächsten Bischofssynode unter Papst Benedikt XVI. erstmals anders sein.

7 Siehe dazu jetzt Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Der Gebrauch der Volkssprache bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie LITURGIAM AUTHENTICAM, 2001, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 154, Bonn 2001.

8 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als Communio (1992), hg. vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 107, Bonn 1992, Nr. 14; 18.

9 Eilert Herms hat in einer ausführlichen Untersuchung die These vertreten, von römischer Seite werde nach wie vor, allen Dementis zum Trotz, das Konzept einer »Rückkehr-Ökumene« vertreten: Der Dialog zwischen Päpstlichem Einheitsrat und LWB 1965–1998. Ausgangsperspektiven, Verlauf, Ergebnis, in: Theologische Literaturzeitung 123, 1998, 658–714. Dem muss man keineswegs zustimmen – aber die Anfrage ist ernst zu nehmen, denn sie hat den alltäglichen Augenschein auf ihrer Seite. Zum »offiziellen« Stand des ökumenischen Gesprächs siehe das instruktive kleine Buch von Peter LÜNING, Ökumene an der Schwelle zum dritten Jahrtausend, Kevelaer 2000; siehe auch die immer gut dokumentierten einschlägigen Bücher von Heinz SCHÜTTE, zuletzt: Ökumenischer Katechismus; und meinen Beitrag: Blick zurück nach vorn. Das Ökumenismuskonferenzdekret *Unitatis redintegratio*: Neuansätze, Wirkungen, offene Fragen, in: Herder-Korrespondenz Spezial (siehe Anm. 1).

10 Vgl. Nr. 105–119 in Verbindung mit Nr. 80–87.

wiesenen Erstentwurfs der Kirchenkonstitution vertritt¹¹. Die innere und äußere Gehorsampspflicht der Theologen auch gegenüber den nicht-definierten, aber »definitiv vorgelegten« Aussagen des päpstlichen Lehramtes – und die Schweigepflicht bei innerem Dissens, gegen *DH* (Art. 1) und *Gaudium et spes* (Art. 92)¹². Die Zurückdrängung der Mitarbeit der Laien in der Seelsorge und die Begründung des Laienapostolats aus der Sendung durch das Amt, wo das Konzil es als Teilnahme am prophetischen Amt Christi durch Taufe und Firmung begründet (LG Art.12; 31;33-35)¹³. Und last but not least: Der neue CIC, der nichts weniger ist als die »Krönung des Zweiten Vatikanischen Konzils« und »gleichsam das letzte Konzilsdokument« (Johannes Paul II.), vielmehr trotz aller rechtssystematischen und materialen Fortschritte die rechtliche Gestaltung des kirchlichen Lebens am vorkonziliaren Kirchenbild ausrichtet – und dagegen keine nicht-kodikarische Berufungsinstanz, etwa das Konzil, zulässt, vielmehr Zuwiderhandlungen unter Strafsanktion stellt¹⁴.

Gegen all dies kann man eine bescheidene Zuversicht nur durchhalten auf der Grundlage des leicht zynischen Satzes: »Das Leben wird stärker sein.« Die Kirche wird sich entweder dem Leben ergeben im Vertrauen auf den darin, auch im Streit (vgl. Apg 15!) wirkenden Heiligen Geist, oder sie wird als Großsekte sterben. Am Ende wird die Kirche – wie schon so oft – alles, was nicht mehr zurückzufahren ist, bestätigen und sogar loben in einem Apostolischen Schreiben, das nach einem verbreiteten Theologenwitz mit den Worten beginnt: »Jam semper Ecclesia...«

Damit das Leben aber nicht erstickt an den nachkonziliaren Behinderungen, muss mein Statement mit einem Appell an die zweite und nun schon dritte Generation der KonzilsforscherInnen enden¹⁵: Tun Sie der wachsenden Heerschar der Blockierer nicht den Gefallen, sich in immer neuen Subtilitäten der angemessenen Methodologie bei der Interpretation des Konzils zu ergehen. Wie viele Theorien und Meta-Theorien über Modernität, Tradition und neue Erfahrung, Systemtheorie, Gruppendynamik, Sprachanalytik, soziologische Analysen und, natürlich, Quellenauswertung bis zum letzten Tagebuch des letzten Konzilshinterbänklers brauche ich, um den Sinn und die Weisung der Konzilsdokumente zu erfassen? Die Konzilskritiker, vor allem im kirchlichen Amt, können sich über solche Selbstbeschäftigungstherapie nur freuen und umso ungenierter

11 Vgl. can. 749, den erweiterten can. 750 und can. 752 CIC 1983; dazu Christoph THEOBALD, Der »definitive« Diskurs des Lehramtes. Warum hat man Angst vor einer schöpferischen Rezeption?, in: *Concilium* 35, 1999, 59–69, hier: 63–66; zur kirchenrechtlichen Lage: Norbert LÜDECKE, Der Codex Iuris Canonici von 1983: »Krönung« des II.Vatikanums?, in: *Die deutschsprachigen Länder und das II.Vatikanum*, hg. v. Hubert WOLF u. Claus ARNOLD, Paderborn 2000, 209–237; zum Treueid: Gustave THILS/Theodor SCHNEIDER, Glaubensbekenntnis und Treueid. Klarstellungen zu den »neuen« römischen Formeln für kirchliche Amtsträger, Mainz 1990; Kongregation für die Glaubenslehre: Lehramtliche Stellungnahmen zur »Professio fidei« 1998, hg. vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 144), Bonn 2000.

12 Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 98), Bonn 1990.

13 Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 129, Bonn 1997; dazu Bernd Jochen HILBERATH, Theologie des Laien. Zu den Spannungen zwischen dem Zweiten Vatikanischen Konzil und der Laien-Instruktion, in: *StZ* 217, 1999, 219–232.

14 Siehe Anm. 11.

15 PESCH, Das Zweite Vatikanische Konzil. 40 Jahre nach der Ankündigung – 34 Jahre Rezeption, in: Herausforderung *Aggiornamento* (wie Anm. 1), 37–79; 75ff. – DERS., Das II.Vatikanum – christlicher Glaube im Horizont globaler Modernisierung, Bd.1, Paderborn 1998, in: *Theologische Literaturzeitung* 98, 2002, 476–478.

